

Bereich Sport und Bäder
Az: 52
Datum: 12.11.2002

2002/335
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	03.12.2002	
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung)

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) in der vorgelegten Fassung (Anlage).

K r u s e

E c k h a r d t

Die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Castrop-Rauxel ist veraltet und in weiten Teilen überholt. Eine Neufassung ist daher unbedingt erforderlich.

Die vorgeschlagene Fassung ist weitgehend angelehnt an ein Muster einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder, erstellt von der Fachgruppe Bäderbetrieb des Technischen Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung)
vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Jeder Besucher erkennt diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nur in den dafür vorgesehenen Räumen, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder ähnliches zu benutzen.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.
5. Gruppen (insbesondere Vereine und Schulklassen) können nur nach vorheriger Genehmigung des Bereiches Sport und Bäder das Bad besuchen.
Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
6. Der Zutritt zu den Bädern kann untersagt werden, wenn sie überfüllt oder einem bestimmten Personenkreis (insbesondere Vereinen und Schulklassen) ausschließlich zugewiesen sind.
7. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
9. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der öffentlichen Badezeit.

§ 3

Badpersonal

1. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
3. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
4. Dem Badpersonal ist es untersagt, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vergünstigungen einschließlich Trinkgelder entgegenzunehmen. Werden dem Personal derartige Vergünstigungen angeboten, so ist dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 4

Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür vorgesehenen Wertfächern hinterlegt sind; die Haftung wird auf 100,00 € begrenzt.

§ 5

Benutzung der Bäder

1. In den Schwimmbädern bestehen im Rahmen der Öffnungszeiten während der öffentlichen Badezeit keine Zeitbegrenzungen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
3. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Die Ersatzleistung für verlorengegangene Schlüssel richtet sich nach den Wiederbeschaffungskosten.
4. Das Badpersonal ist berechtigt, Badegästen (insbesondere Schulen und Vereinen) die zu nutzenden Umkleiden zuzuweisen.
5. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
6. Die Verwendung von Dusch- und Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
7. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
9. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
10. Das Laufen auf dem Beckenrand, seitliches Einspringen, das Tauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
Das Spielen mit Bällen sowie die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, etc. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
11. Das Ballspielen auf der Wiese des Freibades ist nur gestattet, wenn der Badebetrieb dies zulässt.
12. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
Die darin befindlichen Sachen werden vom Personal in Verwahrung genommen.
13. Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bäderordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) vom 30.12.1975, zuletzt geändert am 25.07.1988, außer Kraft.

Castrop-Rauxel, .01.2003

K r u s e
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) vom _____ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den .01.2003

K r u s e
Bürgermeister